

Satzung des Trägerwerkes des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Trägerwerk des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Die Aufgabe des Vereins ist es, Rechtsträger sämtlicher Einrichtungen, Veranstaltungen und Beschäftigungsverhältnisse des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn zu sein.
2. Er unterstützt damit das Laienapostolat im Erzbistum Paderborn auf der Grundlage des vom Erzbischof von Paderborn eingesetzten Statuts für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Steuerrechtliche Bestimmungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
Zweck der Körperschaft ist insbesondere die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Religion und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der in dem unter § 2 Ziffer 2 genannten Statut aufgeführten Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedes volljährige Mitglied des Diözesankomitees im Erzbistum werden.
Der Verein darf nicht weniger als sieben und darf nicht mehr als elf Mitglieder umfassen.
2. Die Mitglieder werden durch die Vollversammlung des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn gewählt, wobei jede der vier Säulen (Jugendverbände, Erwachsenenverbände, caritative Fachverbände und Pfarrgemeinderäte), innerhalb des Diözesankomitees, durch eine natürliche Person vertreten sein soll. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch die gewählte Person. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliedschaft gilt für den Zeitraum der Amtszeit des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn. Sie endet mit den Neuwahlen der Mitglieder des Vereins auf der konstituierenden Sitzung der nachfolgenden Amtszeit der Vollversammlung des Diözesankomitees.
 - a. Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Durch den Eintritt der Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls wird die Amtszeit nicht berührt.
4. Die fünf Vorstandsmitglieder des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn sind geborene Mitglieder des Vereins für die Dauer ihrer Amtszeit. Sie zählen gemäß Ziffer 1 Satz 2 als fünf von den elf Mitgliedern des Vereins.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Belange des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn einzusetzen.
6. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Kapitalanteile oder Sacheinlagen von den Mitgliedern werden nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Tod,
 - b. Durch Neuwahl gemäß § 4 Nummer 3 der Satzung,
 - c. Durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - d. Durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - e. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.
 - f. Eine Ausschließung der in Absatz 4 genannten geborenen Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 5 Organe und Gremien

1. Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

2. Beschlussfassung der Organe

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (auch digital) herbeigeführt werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Vertretung des Vereins

- a. Die beiden Vorsitzenden des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn sind die Vorsitzenden des Vereins. Sie haben die Amtsbezeichnung Vorsitzende und Vorsitzender des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn.
- b. Soweit das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn nicht besetzt ist oder soweit diese oder dieser das Amt der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorsitzenden nicht annehmen, beruft der/die andere Vorsitzende des Vereins ein sonstiges Mitglied als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Vereins.
- c. Falls die Ämter der Vorsitzenden des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn nicht besetzt sind, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für jede Position ein Vorstandsmitglied des Vereins.
- d. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist jedes der beiden Vorstandsmitglieder allein berechtigt.

2. Beratende Mitglieder des Vorstandes

- a. Der bischöfliche Beauftragte zur Beratung des Diözesankomitees für das Erzbistum Paderborn ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

3. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich, hierzu gehören auch sämtliche Angelegenheiten bzgl. des beschäftigten Personals. Er kann sich zu Erledigung dieser Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen. Dem Geschäftsführer/ Der Geschäftsführerin steht bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinn des § 30 BGB zu. Der

Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal jährlich von einem nicht dem Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn angehörigen Bücherrevisor prüfen zu lassen, der von der Mitgliederversammlung bestellt wird. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

4. Weisungsgebundenheit

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung geladen worden ist und die Vorsitzende und der Vorsitzende des Vereins anwesend sind.

Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

6. Vergütung

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Aufgaben

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- b. Die Entgegennahme des Prüfberichtes der Jahresrechnung gemäß § 6, Absatz 3.;
- c. Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins und die damit verbundene etwaige Zuführung in oder Auflösung von Rücklagen;
- d. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- e. Die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegten Beratungsgegenstände;
- f. Die Behandlung weiterer von der Mitgliederversammlung eingebrachter Beratungsgegenstände.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeiten die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vereins einberufen und geleitet.

Die Einberufung zur Sitzung kann digital erfolgen.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied sowie vier sonstige Mitglieder anwesend sind.

4. Protokollierung

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem sonstigen Mitglied, das nicht zum Vorstand gehört, zu unterzeichnen und in je einem Exemplar den Mitgliedern auszuhändigen ist.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Antragsstellung

Den Antrag können der Vorstand oder vier Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

3. Beschlussfassung

Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins.

Der Beschluss über eine Änderung des Vereinsziels oder eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Erzbistum Paderborn (Körperschaft des öffentlichen Rechts), das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Laienapostolates im Sinne des § 3 Nummer 1 verwendet.

§ 10 Kirchliche Vereinsaufsicht; Sonstige Bestimmungen

1. Unbeschadet seiner zivilrechtlichen Rechtsform handelt es sich bei dem Verein kirchenrechtlich um einen privaten nichtrechtsfähigen kanonischen Verein von Gläubigen im Sinne der cc. 298 ff. CIC. Er untersteht der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den gebilligten Statuten und dem kirchlichen Recht.
2. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Die Jahresrechnung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat auf Verlangen vorzulegen.
3. Für den Verein und seine Einrichtungen gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung.
4. Für den Verein gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn (KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen und genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 08.12.2016 in Paderborn.